



Etzlihütte-Schutzkonzept COVID-19

1. Grundlage

Das ausgearbeitete Schutzkonzept basiert auf dem «Branchenkonzept für bewartete Berghütten» des Zentralverbandes Schweizer Alpen Club SAC.

2. Ziel des Konzeptes

Oberstes Ziel des vorliegenden Konzeptes ist, eine COVID-19 Infizierung der Gäste auf der Hütte zu verhindern.

3. Prävention

Für den Gast sind ab 26. September 2021 folgende Bestimmungen verbindlich:

- gemäss Anordnung des Bundesrates vom 8. September 2021 gilt für alle Gäste, die übernachten oder im Innenbereich der Hütte etwas konsumieren, die Covid-Zertifikatspflicht (geimpft, genesen, getestet). Die Hüttenwarte sind verpflichtet, die Angaben im Covid-Zertifikat mit dem persönlichen Ausweis (ID, Pass) des Gastes zu vergleichen.
- Für Gäste, welche über kein Covid-Zertifikat verfügen, kann der Hüttenwart in einem Nebengebäude/Nebenraum eine beschränkte Anzahl Übernachtungen anbieten. Diese Gäste sind Selbstversorger und werden nur im Aussenbereich bewirtet. Die WC-Anlagen können durch den Haupteingang benutzt werden, dabei gilt die Maskenpflicht. Diese Reservationen können nicht online gebucht werden. Für Reservationsanfragen steht ihnen die Hüttenwarte gerne zur Verfügung.

Jeder Gast bringt seinen persönlichen **Hüttenschlafsack und Kopfkissenüberzug**, seine persönlichen Hygiene- und Schutzmittel wie Desinfektionsmittel, Handtuch, Seife, Handschuhe und allenfalls Schutzmaske selbst mit.

4. Reservation

Die Reservation auf dem Online-Reservationstool ist für alle Gäste **obligatorisch**. Die Hüttenwarte stellen sicher, dass bei der Reservation das Schutzkonzept durch den Gast zur Kenntnis genommen wird.



Etzlihütte-Schutzkonzept COVID-19

5. Massnahmen auf der Hütte

5.1 Allgemein

- einhalten des Mindestabstandes von 1.5 Meter (Warten, Ausweichen etc.).
- auf Treppen und Engnissen nie stehenbleiben.
- in den Herren- und Damen WC/Waschräumen dürfen sich maximum 2 Personen gleichzeitig aufhalten.
- alle Räume sind tags- und nachtsüber gut zu lüften.
- verschiedene Gästegruppen nicht vermischen.

5.2 Hüttenwarte und Hüttenwartangestellte

- Für die Hüttenwarte und ihre Angestellten gilt ebenfalls die Covid-Zertifikatspflicht gemäss Anordnung des Bundesrates vom 8. September 2021.
- stellen sicher, dass auf der Hütte genügend Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.
- erfassen die Personaldaten der Gäste.
- bestimmen die Schutzmassnahmen und Verhaltensvorgaben für einzelne Bereiche, Räume und Treppen.
- reinigen und desinfizieren regelmässig Oberflächen und Gegenstände nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden (Tische, Türgriffe, sanitäre Anlagen). Die Hüttenwarte entscheiden selbst, welche Oberflächen unter diese Massnahme fallen.
- informieren die Mitarbeiter und Gäste über Vorgaben und Massnahmen und dessen Umsetzung.

5.3 Gäste

- halten die vorgegebenen Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln strikte ein.
- bewahren ihren persönlichen Abfall in einem verschlossenen Plastikbeutel auf und nehmen diesen bei Verlassen der Hütte mit.

5.4 Ankunft des Gastes auf der Hütte, Anmeldung und Informationen

Gäste, die auf der Hütte ankommen, müssen sich unverzüglich bei den Hüttenwarten melden/anmelden. Der Haupteingang und der Weg zur Anmeldung sind signalisiert. Die Hüttenwarte:

- prüfen das persönliche Covid-Zertifikat und gleichen dies mit dem persönlichen Ausweis (ID/Pass) des Gastes ab.
→ Die Hüttenwarte können bei unglaubwürdigen oder falschen Angaben einem Gast den Aufenthalt/die Übernachtung verweigern.
- informieren die ankommenden Gäste über das Schutzkonzept und die entsprechenden Verhaltensvorgaben.
- erkundigen sich bei den Gästen, ob sie im Besitze eines **Hüttenschlafsackes und Kopfkissenüberzuges** sind.
- erkundigen sich bei den Gästen bezüglich Gruppenzugehörigkeit.



Etzlihütte-Schutzkonzept COVID-19

5.5 Gästegruppen wie Familien, Gruppen, Paare und Einzelpersonen

Das Erfassen der Gästegruppen ist wichtig und erlaubt den Hüttenwarten eine optimale Einrichtung der Ess-, Aufenthalts- und Schlafräumen. Dabei hat der Schutz der Gäste immer oberste Priorität. Für die Einnahme der Mahlzeiten (Mittagessen, Nachtessen, Frühstück) und für die Zuteilung der Schlafräume und Schlafplätze müssen die Hüttenwarte die Gästegruppen berücksichtigen.

5.6 Personaldaten der Gäste

Gemäss Bundesamt für Gesundheit (BAG) müssen die Personaldaten und die Erreichbarkeit der Gäste erfasst werden. Auf der Hütte gehören zusätzlich zu den Personaldaten die Tisch Nr., und bei Übernachtungen der Name des Schlafraumes. Für die Erfassung der Daten bei den Tagesgästen und den Gästen welche übernachten sind die Hüttenwarte verantwortlich.

5.7 Ess-/Aufenthaltsräume

Die Hüttenwarte schützen die einzelnen Gästegruppen indem:

- maximal 4 Personen pro Tisch bei unterschiedlichen Gästegruppen bewirtet werden.
- der Mindestabstand zwischen den Tischen von 1.5 Meter eingehalten wird, oder
- zwischen den Gästegruppen eine Abschränkung (Plexiglasscheibe) installiert ist.

Das Einrichten der Ess-/Aufenthaltsräume obliegt den Hüttenwarten.

5.8 Schlafräume und Bettwäsche

Die Hüttenwarte schützen die einzelnen Gästegruppen indem:

- der Mindestabstand zwischen den Gästegruppen von 1.5 Meter eingehalten wird, oder
- zwischen den Gästegruppen eine Abschränkung (Trennwand) installiert ist.

Die Zimmerbelegung und Zuteilung der Schlafplätze können je nach Zusammensetzung der Gästegruppen variieren. Bei der Einteilung haben die Hüttenwarte die Gästegruppen zu berücksichtigen und auf die Bedürfnisse einer Gästegruppe einzugehen. Die Hüttenwarte führen jeden Gast zu seinem Schlafplatz und informieren ihn über die Massnahmen und Verhaltensregeln. Das Einrichten der Schlafräume und die Zuteilung des Schlafplatzes obliegt den Hüttenwarten. Bei Schlafplätzen, die nicht belegt werden, sind die Duvet und die Kissen durch die Hüttenwarte zu entfernen. Benutzte Kopfkissenüberzüge müssen nach jedem Gebrauch gewaschen werden.

Die Schlafräume sind tags- und nachtsüber gut zu lüften.



Etzlihütte-Schutzkonzept COVID-19

5.9 Badebottich

Der Badebottich kann in Gästegruppen mit max. 4 Personen benutzt werden. Gästegruppen dürfen nicht vermischt werden.

5.10 Ausgabe von Getränken, Snacks etc. (Take away), Kasse für Konsumation und Übernachtung

Orte wo Getränke und Snacks ausgegeben, Kasse wo Konsumation und Übernachtung bezahlt werden, bestimmen die Hüttenwarte.

Um die Gesundheit der Hüttenmitarbeiter und der Gäste zu gewähren, treffen die Hüttenwarte folgende Massnahmen:

- installieren eine Plexiglasscheibe in den Bereichen Kasse und Getränkeausgabe.
- schaffen in diesem Bereich genügend Raum um Abstand zu halten.

5.11 Mahlzeiten, Marschtee

Beim Servieren der Hauptmahlzeiten trägt das Hüttenpersonal eine Schutzmaske.

Hauptmahlzeiten

- Speisen werden durch das Hüttenpersonal serviert. Das Nachservieren erfolgt ebenfalls durch das Hüttenpersonal.
- Getränke werden bei der Getränkeausgabe (Take away) durch das Hüttenpersonal dem Gast abgegeben.

Es sind keine Einzelbezahlungen von Konsumationen vorgesehen. Der Gast bezahlt vor dem Verlassen der Hütte alle Konsumationen und die Übernachtungen.

Für den Marschtee deponieren die Gäste am Vorabend ihre beschriftete Trinkflasche an dem durch die Hüttenwarte bestimmten Ort. Das Hüttenpersonal füllt die Trinkflaschen ab und stellt sie den Gästen wieder zur Verfügung.

5.12 Notfälle

Es muss damit gerechnet werden, dass das Hüttenteam/der Gast erfährt, dass er nach einem Aufenthalt auf der Hütte positiv auf COVID-19 getestet wurde. Zur Rückverfolgung der Infektionskette ist es selbstverständlich, dass er die Hüttenwarte darüber informiert. Tritt ein solcher Fall auf, sind alle Gäste, die im fraglichen Zeitraum auf der Hütte waren, durch die Hüttenwarte zu informieren.



Etzlihütte-Schutzkonzept COVID-19

6. Gültigkeit der Schutzmassnahmen

Das Konzept ist für eine Belegung von max. 65 + 2 Gäste ausgelegt. Dies wurde durch den Hüttenchef in Zusammenarbeit mit den Hüttenwarten erstellt, durch den Vorstand der SAC Sektion Thurgau am 25. September 2021 genehmigt und tritt per 26. September 2021 in Kraft.

Je nach Verlauf der COVID-19 Pandemie und den veränderten Vorgaben im «Branchenkonzept für bewartete Berghütten» des Zentralverbandes Schweizer Alpen Club SAC, kann das Konzept durch den Vorstand des SAC Sektion Thurgau angepasst werden.

SAC Sektion Thurgau
Der Vorstand

Ersetzt Schutzkonzept vom 13.09.2021